

hängigkeit Glanfeuil (Saint-Maur-sur-Loire) von Monte Cassino zu beweisen. Glanfeuil Abt Drogo wollte durch diese direkte Unterstellung unter das italienische Kloster den Hoheitsansprüchen des Bischofs von Angers entgehen, die Italiener letztlich die Abhängigkeit aller französischen Abteien von Monte Cassino beweisen. Das hätte einen Hoheitsanspruch auch über Bernhard von Clairvaux bedeutet, der gegen Anaclet II., den von Monte Cassino anerkannten Papst, Stellung genommen hatte. K. R.

J. Leclercq, *Épîtres d'Alexandre III sur les Cisterciens*, Rev. Bén. 64 (1954) 68—82, gibt Ergänzungen und Beiträge aus anderen Texten zu J.L. 10584, 10586—92 und 13847/11633 betreffend Abstellung von Mißständen im Zisterzienserorden. R. K.

Tommaso Leccisotti, *Briciole di storia nonantolana raccolte nei registri papali*, Benedictina 6 (1952) 197—207, veröffentlicht Bullen Urbans V. aus Reg. Avin. 169 und 170 sowie Eugens IV. aus Reg. Vat. 368 und 377. K. R.

In der ZRG. Kan. Abt. 39 (1953) 177—227 veröffentlicht Hermann H o b e r g, nach einer institutionsgeschichtlichen und archivatischen Einleitung, eine nach Auditoren und Notaren geordnete Übersicht über die im Vat. Archiv deponierten „Protokollbücher der Rotanotare von 1464—1517“ (104 Bände), also ein Repertorium mit Präzisierung der Amtsdaten, bereichert um einen Anhang mit Textbeispielen, — natürlich ein unschätzbares Hilfsmittel zur Orientierung in dieser Quellengruppe aus der bedeutendsten Zeit der Rota. — Unter Benützung dieses von Cerchiari nur in beschränktem Maße herangezogenen Materials bringt H., Röm. Quartalschr. 48 (1953) 43—78, Ergänzungen zu den von C. gegebenen Amtsdaten der Rotanotare. T. S.

Records of Antony Bek, bishop and patriarch 1283—1311 ed. by C. M. Fraser (Publications of the Surtees Society 162) London 1953, Quaritch, XIX u. 252 S. — Bek. war Bischof von Durham und wurde 1306 von Clemens V. zum Patriarchen von Jerusalem ernannt, was natürlich nur ein Titel blieb. Sein Register ist wie alle älteren bischöflichen Register in Durham verloren, was umso bedauerlicher ist, als die Bischöfe von Durham als Pfalzgrafen auch eine beträchtliche weltliche Gerichtsbarkeit besaßen. Das Buch beabsichtigt, diesen Verlust aus anderen archivalischen Quellen zu ersetzen: das Kapitelarchiv von Durham und das Londoner Public Record Office mit seinen staatlichen Akten, daneben auch die päpstlichen Register, stellen die Hauptmasse des Materials. Kontinentale Betreffe kommen darin nur selten zu Wort; ich weise auf Nr. 49 hin, aus dem man erfährt, daß der bekannte päpstliche Notar mag. Berardus von Neapel in der Diözese Winchester eine Pfründe besaß, die nach seinem Tode auf Befehl Cölestins V. weiter vergeben wurde. W. H.

E. Wisplinghoff veröffentlicht im Jahrb. d. Köln. Gesch. Vereins 27 (1953) 178—185 eingehende kritische „Bemerkungen zum 2. Teil der Rheinischen Urkundenstudien“ von O. Oppermann (vgl. DA. 10, 524). R. E.

Heinrich Appelt, Zur schlesischen Diplomatie des 12. Jahrhunderts, Zs. f. Ostforschung 2 (1953) 568—573, berichtet von dem neuen, von polnischer Seite herausgegebenen schlesischen UB. und kann im Anschluß daran Probleme der frühen Überlieferung des Breslauer Sandstifts klären. J. Sydow.

Kjell Kumlien, Vad Birger jarls andra traktat med Lübeck innehållit, (schwed.) Hist. Tidskr. 1953, 68—72, vertritt gegen v. Brandt (vgl. DA. 10,